



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14

Freitag, 31. März

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 170

Jahresabschluss 2021 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH..... 171

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 170 („Wohnbebauung am Constantiadeich 2“)..... 171

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Absatz 1 BauGB. 173

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden (Schulbezirkssatzung)..... 175

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2023 176

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn zur Ankündigung einer geplanten Einziehung gem. §8 Niedersächsisches Straßengesetz (Nds. StrG) 178

Förderprogramm Photovoltaik“ Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule in der Gemeinde Großheide 179

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2023 182

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2019
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 23. März 2023 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 03. April bis zum 13. April 2023 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2019

| Pos. | Bezeichnung | 31.12.2018 | 31.12.2019 | Pos. | Bezeichnung | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|------|----------------------------|-----------------------|-----------------------|-------|------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| | | -Euro- | -Euro- | | | -Euro- | -Euro- |
| 1. | Immaterielles Vermögen | 43.301.454,00 | 44.271.932,53 | 1. | Nettoposition | 98.143.615,54 | 104.547.016,35 |
| 2. | Sachvermögen | 246.001.509,02 | 252.974.429,54 | 1.1 | Basisreinvermögen | 11.639.665,57 | 25.743.188,85 |
| 3. | Finanzvermögen | 74.439.794,49 | 71.556.459,93 | 1.2 | Rücklagen | 1.046.772,16 | 979.884,45 |
| 4. | Liquide Mittel | 736.834,18 | 333.347,09 | 1.3 | Jahresergebnis | 9.175.214,38 | 4.843.439,23 |
| 5. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 12.224.535,16 | 12.580.116,86 | 1.4 | Sonderposten | 76.281.963,43 | 72.980.503,82 |
| | | | | 2. | Schulden | 165.849.255,13 | 156.607.784,30 |
| | | | | 2.1 | Geldschulden | 160.101.122,27 | 151.674.913,19 |
| | | | | | davon | | |
| | | | | 2.1.1 | Liquiditätskredite | 10.500.000,00 | 10.000.000,00 |
| | | | | 2.1.2 | Geldschulden (ohne Liquiditätskredite) | 149.601.122,27 | 141.674.913,19 |
| | | | | 2.2 | Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| | | | | 2.3 | Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen | 3.630.164,69 | 3.328.364,26 |
| | | | | 2.4 | Transferverbindlichkeiten | 654.471,63 | 340.159,83 |
| | | | | 2.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 1.463.496,54 | 1.264.347,02 |
| | | | | 3. | Rückstellungen | 105.317.983,79 | 115.536.321,90 |
| | | | | 4. | Passive Rechnungsabgrenzung | 7.393.272,39 | 5.025.163,40 |
| | Bilanzsumme Aktiva | 376.704.126,85 | 381.716.285,95 | | Bilanzsumme Passiva | 376.704.126,85 | 381.716.285,95 |

Aurich, 31. März 2023

Landkreis Aurich

Der Landrat
In Vertretung
Flohr

**Jahresabschluss 2021
der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in der gemeinsamen Sitzung am 16.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt haben und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 in Höhe von 170.872,50 Euro in das Wirtschaftsjahr 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 19.10.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bei der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 29.03.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan D 170 („Wohnbebauung am Constantiadeich 2“)**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 170 („Wohnbebauung am Constantiadeich 2“), bestehend aus der

Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

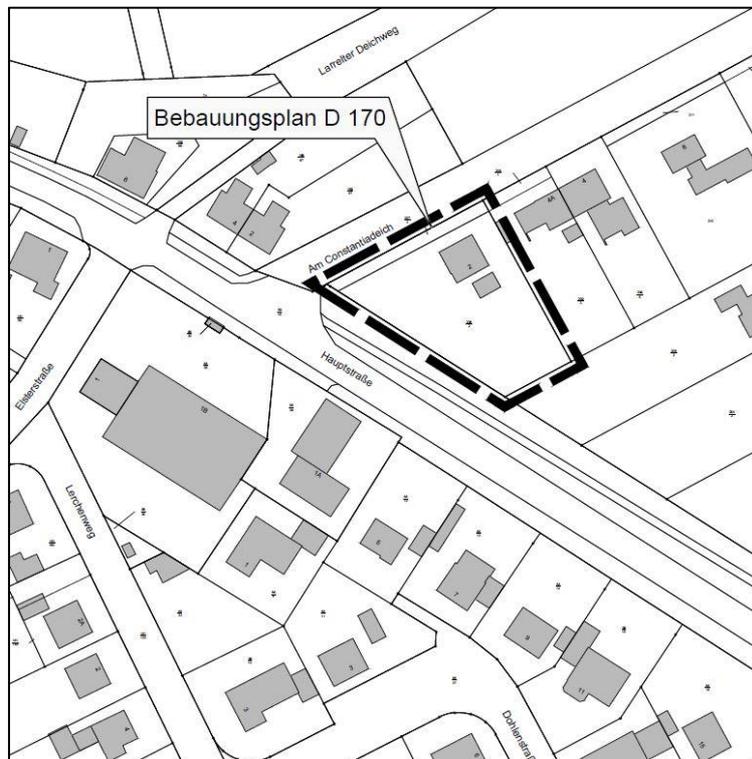
Der Geltungsbereich befindet sich in der Ecklage „Hauptstraße“ und „Am Constantiadeich“ in Larrelt und umfasst die Flurstücke 206/2 und 207/2, Flur 7, der Gemarkung Larrelt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 170 („Wohnbebauung am Constantiadeich 2“) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 29.03.2023

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und
die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes
Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und
die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4
Absatz 1 BauGB.**

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 20.06.2017 die Aufstellung **des Bebauungsplans Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes** beschlossen. Der überlagerte Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 127 soll aufgehoben werden.

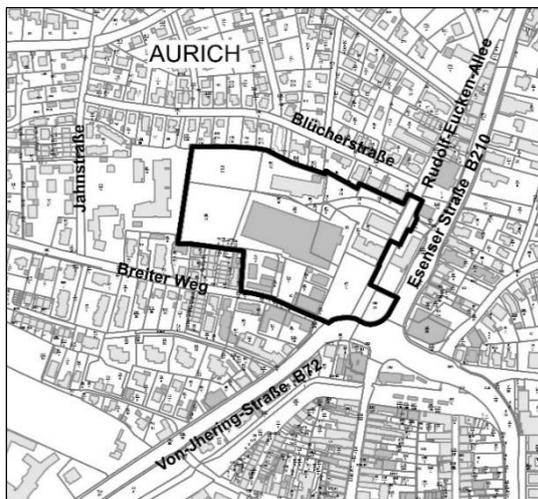
Das grundlegende Planungsziel dieser Aufstellung ist - durch Schaffung eines neuen Fachmarktzentrum im Ergänzungsbereich des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt - die Stärkung des Mittelzentrums Aurich als Einkaufsstadt. Die Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzungen werden festgesetzt und zusätzliche Nutzungen, wie Hotel- und Wohnungen in den Obergeschossen planungsrechtlich ermöglicht.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung frühzeitig informieren (siehe nachfolgende Bekanntmachung zum Auslegungsbeschluss).

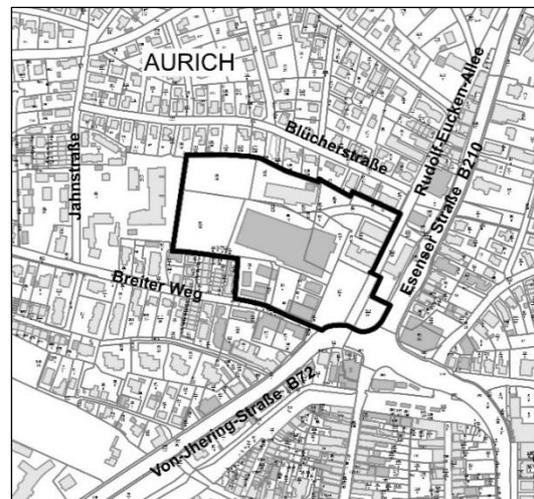
Im Rahmen dieser Frist können von Jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche **des Bebauungsplans Nr. 350 „Am Pferdemarkt“ und der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 350



Geltungsbereich 62. Änderung Flächennutzungsplan

Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 27.03.2023 die Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 und

§ 4 Abs. 1 BauGB **des Bebauungsplans Nr. 350 „Am Pferdemarkt“** und die Auslegung des Vorentwurfes **der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes** beschlossen. Mit dem Auslegungsbeschluss wurde der Geltungsbereich erweitert.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch liegen die Vorentwürfe **des Bebauungsplanes Nr. 350 „Am Pferdemarkt“** und die **62. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

vom 12.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer-Nr.: 232 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Absatz 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Bei der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 350,
- den textlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtliche Bauvorschriften,
- der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 350,
- Flächennutzungsplan Bestand,
- 62. Änderung des Flächennutzungsplans,
- dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.127,
- Auswirkungsanalyse zur Neustrukturierung des Einzelhandelsstandortes Am Pferdemarkt Aurich – Nov. 2022,
- Verkehrliche Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 350 – Februar 2023.

Die in den Planunterlagen verwendeten Regelwerke und DIN-Normen stehen zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie im Aushangkasten der Stadt Aurich, Rathaus veröffentlicht.

Ebenso ist die Planung auch im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> einsehbar.

Aurich, den 29.03.2023

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die städtischen Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Norden (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Norden.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schulbezirke sind abgegrenzte Einzugsgebiete, die bestimmten Grundschulen zugeordnet sind.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hierzu zählen insbesondere
 - a. Unterkünfte (Notunterkunft, Flüchtlingsunterkunft),
 - b. Heime sowie
 - c. Kinder- und Jugendwohngruppen.

§ 3 Schulbezirksgrenzen

- (1) Die Schulbezirke und deren Grenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage** dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Von den in Abs. 1 sowie in der Anlage festgesetzten Schulbezirken können abweichende Regelungen für in Gemeinschaftseinrichtungen lebende Schulpflichtige getroffen werden. Die abweichende Regelung ist im Benehmen mit den Schulleitungen der Grundschulen sowie dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu treffen.

§ 4 Zuordnung Straßen

- (1) Eine Umbenennung der Straßen berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.

- (2) Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

§ 5 Besuch der zuständigen Schule

- (1) Die bzw. der Schulpflichtige kann nach Festlegung verbindlicher Schulbezirke gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 NSchG grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie bzw. er ihren bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Fälle des § 3 Abs.2 dieser Satzung, dass die Grundschule zu besuchen ist, die entsprechend einer abweichenden Regelung als zuständige Schule benannt worden ist.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Stellt der Besuch der zuständigen Schule für eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen oder deren Sorgeberechtigte eine unzumutbare Härte dar oder erscheint der Besuch einer anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten, so kann gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG auf Antrag der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.
- (2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist von den Sorgeberechtigten der bzw. des betroffenen Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, die Stadt Norden als Schulträgerin sowie den Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung. Halten beide Schulen den Antrag für begründet, erteilt die zuständige Schule die Ausnahmegenehmigung. Andernfalls entscheidet das RLSB über den Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, den 21.03.2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 29.603.000 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 33.705.900 €

| | | |
|-----|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 2.997.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 200.000 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.123.800 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.921.300 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 8.310.700 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 15.897.900 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 11.487.200 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.770.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 47.921.700 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 51.589.200 € |
| <hr/> | |
| der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes | -3.667.500 € |
| + Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres | 2.466.900 € |
| = Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | -1.200.600 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.587.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 383 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 377 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 08.03.2023

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. März 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis zum 13. April 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 28. März 2023

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn zur Ankündigung einer geplanten Einziehung gem. §8 Niedersächsisches Straßengesetz (Nds. StrG)

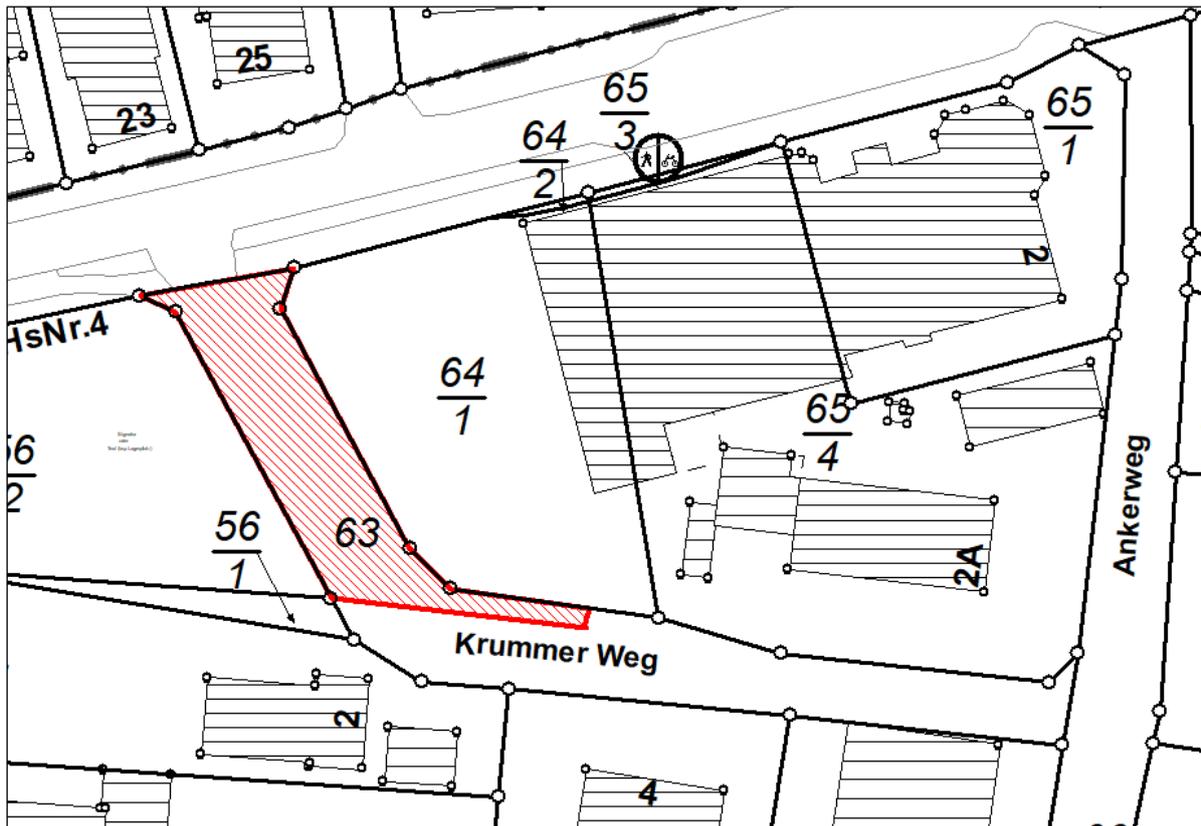
Es ist beabsichtigt folgende in der Gemeinde Großefehn, Gemarkung Timmel, gelegene Teilstrecke der Straße „Krummer Weg“ einzuziehen und zu entwidmen:

Krummer Weg, Straßen-Nr. 8,

Nordwestecke, Länge ca. 40, betroffenes Flurstück: Teilbereich des Flurstücks 63 der Flur 17

Anfangspunkt: Landesstraße Nr. 14 „Leerer Landstraße“

Endpunkt: Beginn Nordostecke



Diese Teilstrecke ist auf Grund der geplanten Ortsentwicklung entbehrlich geworden. Die Erschließung der anliegenden Wohnbaugrundstücke bleibt gesichert.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß §8 Abs. 2 Nds. Straßengesetz bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung (Entwidmung) können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer 111, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Großefehn, 20.03.2023

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Förderprogramm Photovoltaik“

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule in der Gemeinde Großheide

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Gemeinde Großheide eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar.

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist es Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, sowie Mieterinnen und Mietern mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Balkonmodule, zu motivieren.

1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV) Anlagen für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Gemeinde Großheide.

2 Antragsteller, Antragsvoraussetzungen

Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften sowie Mieterinnen und Mieter antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird. Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle, caritative Einrichtungen, sind durch ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.

3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung.
- 3.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Großheide. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.3 Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Großheide.
- 3.4 Für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro als Festbetrag gewährt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind ausschließlich Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Leistung von 600 Watt.
- 4.2 Der Antragssteller muss seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde Großheide, mindestens zwei Monate vor Antragstellung haben.
- 4.3 Die zu fördernde Wohneinheit muss als Dauerwohnung zur Verfügung gestellt werden. Eine Förderung von Zweit- oder Ferienwohnungen ist nicht möglich.
- 4.4 Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber (EWE-Netz) angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Der erforderliche Nachweis ist vom Berechtigten bereits im Antragsverfahren zu erbringen.
- 4.5 Die Wechselrichter der Balkonmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.
- 4.6 Es muss sich bei der geförderten Anlage um eine Neuanlage handeln, welche nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie beauftragt wurde.

- 4.7 Rechnung oder Bestellbestätigung ist bis spätestens vier Wochen nach Antragstellung nachzureichen.
- 4.8 Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- 4.9 Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Gemeinde Großheide erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.
- 4.10 Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde Großheide jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit diese Förderprogramme es ermöglichen.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- 6.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.3 Anträge können online über die Internetseite der Gemeinde Großheide unter www.grossheide.de gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Gemeinde Großheide gestellt werden. Das Antragsformular ist online erhältlich oder kann angefordert werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.
- 6.4 Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Großheide behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.
- 6.5 Die Antragsstellung und Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Eine Antragsstellung auf Förderung ist noch bis zu 3 Monaten nach Anmeldung beim Netzbetreiber möglich.
- 6.6 Wenn seitens der Gemeinde festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.

7 Rückforderung

- 7.1 Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.

- 7.2 Der Zuschussempfänger ist gegenüber der Gemeinde verpflichtet, dieser unaufgefordert alle Tatsachen, welche zur Änderung oder zum Wegfall der Voraussetzungen für die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien führen, spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Ausbezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn der Antrag des Zuschussempfängers falsche Angaben enthält, die Fördervoraussetzungen erstmals nicht mehr vorliegen und/oder die o.g. Mitteilungspflicht verstoßen wird.
- 7.4 Rückzahlungsansprüche der Gemeinde werden ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Rückzahlungsanspruches gem. § 238 AO verzinst.
- 7.5 Es gilt eine Härtefallregelung. Hat der Zuschussempfänger z.B. einen Verkauf nicht zu vertreten wie z.B. bei Todesfall oder Krankheit, kann die Gemeinde Großheide auf eine Rückforderung verzichten. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.
- 7.6 Dem Förderzweck dürfen weder Planungsziele der Gemeinde Großheide noch andere öffentliche Belange entgegenstehen.
- 7.7 Die Zuwendung wird unabhängig von Förderung, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des/der Antragstellers/in, bei entsprechender Rechtsverpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.

Großheide, den 24.03.2023

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 02. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--------------------------------------------|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 29.353.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 30.774.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 100.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.245.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.241.400 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.242.200 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.513.100 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 6.900.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 860.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 38.387.900 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 36.614.500 € |
| – der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.773.400 € |

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit

| | |
|------------------|-------------|
| Erträgen von | 1.995.700 € |
| Aufwendungen von | 1.995.700 € |

im Vermögensplan mit

| | |
|---------------|----------|
| Einnahmen von | 12.000 € |
| Ausgaben von | 12.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.900.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v. H. |

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 50.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 50.000 €.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 10.000 € übersteigt.

6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 2.900.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 02. März 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Erdwiens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 28. März 2023, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis zum 13.04.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 215, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 28. März 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Erdwiens
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.